



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

Per Mail: [REDACTED]

Planungsstab
Abteilung 4 – Planung, Überregionale
Zusammenarbeit
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

Ansprechpartner [REDACTED]

17. Januar 2022

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 30. Dezember 2021 mit Anfrage-Nr.: 236467

Sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich Ihres am 30. Dezember 2021 gestellten Antrags auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBl. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

1. Hinsichtlich Ihres Antrags betreffend die „konsolidierten Fassungen Corona-EVO“ werden Sie an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 30. Dezember baten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg:

„Folgendes zuzusenden:

Alle vorliegenden konsolidierten Corona-EVOs in den Fassungen der div. Änderungs-VOs, bitte mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum.“

II.

Zu 1.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Gewährung von Informationszugang im Sinne Ihres Antrags werden Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 HmbTG an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen. Der Senatskanzlei liegen zu Ihrem Antrag keine amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG vor.

Gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stelle. Amtliche Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 HmbTG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne oder Karten (vgl. Gesetzesbegründung, BDRs. 20/4466 vom 12. Juni 2012, S. 13). Zugänglich gemacht werden müssen dabei nur die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.). Der Anspruch aus § 1 Absatz 2 HmbTG ist damit ein Anspruch auf Herausgabe von bei der angerufenen Stelle vorhandenen Aufzeichnungen. Die angerufene Stelle ist demgegenüber nicht verpflichtet, von der antragstellenden Person begehrte Informationen zu beschaffen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12).

Nach diesen Maßstäben kann Ihrem Begehren mangels amtlicher Informationen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HmbTG nicht durch die Senatskanzlei entsprochen werden.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 456).

III.

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

